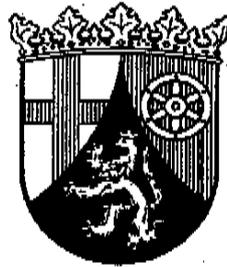


10 B 10064/07.OVG  
3 L 1831/06.NW



proT-In  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 98  
09 MAY 2007

# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, Competence Center Personalmanagement Personalrechtsservice, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

w e g e n      Umsetzung  
                  hier: einstweilige Anordnung

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz am 2. Mai 2007 durch den

Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig als Berichterstatter  
beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße vom 19. Dezember 2006 ist bis auf die Festsetzung des Streitwertes wirkungslos.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

### **Gründe**

Nachdem die Beteiligten das vorläufige Rechtsschutzverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist nur noch der erstinstanzliche Beschluss für wirkungslos zu erklären und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten beider Rechtszüge der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Denn während des gesamten Verfahrens hat der Antragsteller u.a. geltend gemacht, der ihm bei der CC BP Bonn zugewiesene Arbeitsposten eines Projektmanagers sei vom Aufgabengebiet lediglich pauschal beschrieben und deshalb nicht überprüfbar, ob er für ihn als Beamten des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A 13 BBesO) amtsangemessen und ob er von seinen Vorwendungen, Kenntnissen und Fähigkeiten her überhaupt hierfür geeignet sei. Diese Einwendungen hat der Antragsteller bereits in seinem Wider-

spruchsschreiben vom 23. November 2006 erhoben und sie dann in der Antragschrift in dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vom 24. November 2006 erneuert. Dieses Vorbringen wurde im weiteren Verfahren auch nicht entkräftet. Zwar hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2006 aus ihrer Sicht hierzu Stellung genommen und auf der Grundlage dessen hat das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss die Amtsangemessenheit des Arbeitspostens bejaht. Indessen hatte der Antragsteller vor Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung keine Gelegenheit, zu diesem neuen und umfangreichen Vorbringen Stellung nehmen. Das war ihm erst mit und durch die Einlegung der Beschwerde zum beschließenden Senat möglich. Das geschah dann auch in einer eingehenden Beschwerdebegründung einschließlich einer eidesstattlichen Erklärung des Antragstellers vom 25. Januar 2007. Diesen neuerlichen Einwendungen ist die Antragsgegnerin dann aber in ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2007 nicht substantiiert entgegengetreten. Mithin stehen die Einwendungen des Antragstellers noch nach dem erledigenden Ereignis, dem Fristablauf der Maßnahme am 12. Januar 2007, und bis heute im Raum. Von daher erscheint es billig, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Das gilt umso mehr, als auch die Rüge des Antragstellers berechtigt ist, dass ihm nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden ist. Dieses musste er sich vielmehr erst hier verschaffen.

gez. Hennig